

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Juni 2025

Nr. 45/2025

Inhalt

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Architektur (ARCH)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 12. Juni 2025

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Architektur (ARCH)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 12. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Architektur mit dem Schwerpunkt Planen und Bauen im Bestand“,
- Anlage 7: „Modulbeschreibungen zu Artikel 2“ und
- Anlage 8: „Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden gemäß Artikel 5“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Architektur (ARCH) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 12. Juni 2025 (Amtliche Mitteilung 44/2025) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Architektur“ die Klammern und das Wort „(Hochbau)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weiterhin ist gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 RPO-M Voraussetzung für den Zugang der Nachweis einer fachspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Architektur durch selbst gewählte Arbeitsproben in Form eines digitalen Portfolios sowie einem begleitenden Schreiben zur Selbsteinschätzung. Die eingereichten Arbeitsproben müssen sich auf den vorausgegangenen Bachelorabschluss beziehen; die Selbsteinschätzung auf die Eignung, diesen Masterstudiengang erfolgreich studieren zu können. Die konkreten Anforderungen werden von der Studiengangskonferenz festgelegt und in der Regel im April des jeweiligen Jahres auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt gegeben. Die Arbeitsproben und die Selbsteinschätzung werden hinsichtlich der Passung zum Curriculum des Masterstudiengangs von einer Kommission bewertet. Die Kommission kann Bewerbende zu einem Gespräch mit der gesamten Kommission einladen, um die Bewertung klärend zu vertiefen.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Kommission wird von der Studiengangskonferenz gewählt und besteht aus drei Personen des wissenschaftlichen Personals des Departments Architektur der Universität Siegen. Zwei der Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Ein studentisches Mitglied kann in beratender Funktion hinzutreten. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

(4) Weiterhin werden für den Zugang zum Masterstudiengang Sprachkenntnisse in Deutsch Niveau C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) dringend empfohlen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 5.

- 2. In Artikel 2 § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Studienleistungen“ der Doppelpunkt, die Wörter und der Punkt „: Leistungen abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Fachdisziplin.“ eingefügt.
- 3. In Artikel 2 § 10 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „werden“ die Wörter und Anführungszeichen „sowie ‘Mappe Stadt und Quartier’“ eingefügt.
- 4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMA01 „Kontext und Theorie“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ werden in der Tabellenspalte „Dauer/Umfang“ die Wörter und Doppelpunkte „Stadtanalytische Darstellungen:“ und „Künstlerische Arbeiten, schriftliche Ausführungen:“ gestrichen.

bb) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ werden in Satz 9 die Wörter „die gegenwärtigen“ durch die Wörter „unsere gegenwärtigen“ ersetzt.

- cc) In der Tabellenzeile „Voraussetzungen für die Vergabe von LP“ werden die Wörter und Anführungszeichen „Prüfungsleistung „Mappe Text-, Bau- und Bildanalyse““ durch die Wörter und Anführungszeichen „Prüfungsleistung „Text-, Bau- und Bildanalyse““ ersetzt.
- b) Die Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMA02 „Planen und Bauen im Bestand“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird wie folgt gefasst:

Leistungen	Form	Dauer/Umfang
Prüfungsleistungen	2.1 Bauanalyse und -bewertung Hausarbeit	2.1: 15-20 Seiten
	2.2 Baugestaltung Entwurfsübung oder mündliche Prüfung	2.2: max. 3 Monate oder 15 Min.
	2.3 Denkmalpflege Text-, Bau- und Bildanalyse oder Klausur	2.3: im jeweils vorgegebenen Format entsprechend max. 15-20 Seiten oder 60 Min.
	Die Noten der drei Prüfungsleistungen gehen jeweils zu 1/3 in die Modulnote ein. Die Lehrenden geben Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt.	

- bb) In der Tabellenzeile „Qualifikationsziele“ werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Projekte im Bestand erfordern differenzierte Vorgehensweisen in der Bauanalyse und -bewertung. Studierende lernen Bestandsgebäude in ihrer Struktur, Materialität und Wertigkeit zu erfassen und mit Bestandsstrukturen fundiert und im Kontext reflektiert umzugehen. Sie können Strategien und Methoden über den kompletten Entwicklungs- und Umsetzungsprozess im Bestand in den Kontext des Lebenszyklus eines Gebäudes setzen.“
- cc) In der Tabellenzeile „Inhalte“ wird in der Liste „Bauanalyse und -bewertung“ im Listeneintrag „Projektentwicklung im Bestand“ das Wort „Projektentwicklung“ durch das Wort „Entwicklungsstrategien“ ersetzt, nach dem Listeneintrag „Bestands- und Bauanalyse“ der Listeneintrag „Schadstoffanalyse“ eingefügt und nach dem Listeneintrag „Planungs- und Bauabläufe“ der Listeneintrag „Kreislaufwirtschaftliche Ansätze“ eingefügt.
- c) In der Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMA03 „Konstruktion und Technik“ wird in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ die Tabellenspalte „Dauer/Umfang“ wie folgt gefasst:

Dauer/Umfang
3.1: max. 3 Monate oder 15 Min.
3.2: 60 Min. oder 15 Min.
3.3: 15-20 Seiten

- d) In den Modulbeschreibungen zu den Modulen 2ARCHMA04 „Entwurf 1“, 2ARCHMA05 „Entwurf 2“, 2ARCHMA06 „Entwurf 3“ und 2ARCHMA09 „Masterarbeit“ werden jeweils in der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ der Tabellenspalte „Dauer/Umfang“ die Wörter „oder angepasster Umfang im jeweils abgesprochenen Format“ angefügt.
- e) Die Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMA10 „Vertiefung Architektur I“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird in der Tabellenspalte „Dauer/Umfang“ der Wortlaut „---“ durch den Wortlaut „s. § 9 Absatz 8“ ersetzt.

- bb) In der Tabellenzeile „Inhalte“ wird in der Liste „Kontext und Theorie“ vor dem Listeneintrag „Architekturtheorie“ der Listeneintrag „Architekturgeschichte“ eingefügt und die Liste „Planen und Bauen im Bestand“ wie folgt gefasst:

„- **Planen und Bauen im Bestand**

- Zirkuläres Bauen
- Klimagerechte Planungsstrategien
- Denkmalpflege
- Regionales Bauen
- Historische Baukonstruktionen
- Brandschutz im Bestand
- Barrierefreiheit
- Digitaler Modellbau“

- f) Die Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMA11 „Vertiefung Architektur II“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Tabellenzeile „Prüfungsleistungen“ wird in der Tabellenspalte „Dauer/Umfang“ der Wortlaut „---“ durch den Wortlaut „s. § 9 Absatz 8“ ersetzt.

- bb) In der Tabellenzeile „Inhalte“ wird in der Liste „Kontext und Theorie“ vor dem Listeneintrag „Architekturtheorie“ der Listeneintrag „Architekturgeschichte“ eingefügt und die Liste „Planen und Bauen im Bestand“ wie folgt gefasst:

„- **Planen und Bauen im Bestand**

- Zirkuläres Bauen
- Klimagerechte Planungsstrategien
- Denkmalpflege
- Regionales Bauen
- Historische Baukonstruktionen
- Brandschutz im Bestand
- Barrierefreiheit
- Digitaler Modellbau“

5. In Anlage 8 wird die Modulbeschreibung zu Modul 2ARCHMAEX01 „Glasbau“ wie folgt geändert:

- a) In der Tabellenzeile „Präsenzstudium“ wird die Angabe „90 h“ durch die Angabe „60 h“ ersetzt.
- b) In der Tabellenzeile „Selbststudium“ wird die Angabe „90 h“ durch die Angabe „120 h“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Ab dem 1. Oktober 2026 gilt die Änderungsordnung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 12. Februar 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der

Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12 Juni 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)